

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/66cdbafb-c026-3b02-8dd6-4837e93c9dd4

Bibliografie

Titel Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit

biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen (TRBA 220)

Amtliche Abkürzung TRBA 220

Normtyp Technische Regel

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. Keine FN

Abschnitt 1 TRBA 220 - Anwendungsbereich

Diese TRBA gilt für nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen und beschreibt Schutzmaßnahmen zur Reduzierung der Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten.

